

Tendenzen im Religionsrecht in Mitteleuropa*

VON WOLFGANG LIENEMANN

1. EU-Recht und nationales Staatskirchenrecht und Kirchenrecht

Muß eine Kirche in einem Staat, der dem Europarat angehört, aufgrund der rechtlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in Bälde die Frauenordination einführen? Darf der rumänische Staat in einem Dorf mit einer ungarisch sprechenden Bevölkerungsmehrheit eine rumänisch sprechende Klasse einrichten, selbst wenn nur ein Kind im Dorf diese Sprache beherrscht? Werden deutsche Unternehmer in der EU wettbewerbsrechtlich benachteiligt, wenn sie an der Erhebung der Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren mitwirken müssen? Drei scheinbar unzusammenhängende Fragen, welche aber unmittelbar zum Thema gehören: Welche Auswirkungen hat das EU-Recht auf das Staatskirchenrecht und das Kirchenrecht in Europa?

Im letzten Jahrzehnt sind im Kirchenrecht europäischer Kirchen und im Staatskirchenrecht europäischer Staaten Veränderungen eingetreten, welche in diesem Ausmaß und dieser Art sonst kaum das Ergebnis von Bestrebungen über Jahrhunderte hinweg waren. Über lutherische und anglikanische Bischöfinnen wird kaum noch ein Wort verloren – man ist zur Tagesordnung übergegangen.¹ In West- und Nordeuropa haben traditionelle Staatskirchen einen behutsamen, aber klaren Prozeß der Trennung von Staat und Kirche eingeleitet oder vollzogen. In Südeuropa ist teilweise das System der Kirchenfinanzen auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden.² Vor allem jedoch im östlichen Teil des „europäischen Hauses“, das heißt im ehemaligen kommunistischen Herrschaftsbereich, waren seit 1988/89 praktisch alle Staaten und Nachfolgestaaten mit der Herausforderung einer neuen Religionsgesetzgebung konfrontiert, und diese Gesetzgebung betraf keineswegs nur das Verhältnis von Staat und Kirchen, sondern immer auch das Verhältnis der Kirchen und Religionsgemeinschaften untereinander, ihre Beziehungen zu Gesellschaft und Kultur und schließlich auch die im engeren Sinne „inneren Angelegenheiten“ der Kirchen.

*Abschnitte 1 und 2 eines längeren Beitrages zur Jahrestagung des Societas Oecumenica in Uppsala/Schweden am 25. August 1998.

1.1 Herausforderungen

Wenigstens drei Typen von Herausforderungen lassen sich sinnvoll unterscheiden: Änderungen, die aufgrund kircheninterner (theologischer und anderer) Überzeugungen und Erwartungen in Angriff genommen wurden, Änderungen, die vom jeweiligen Staat oder der EU-Gesetzgebung angeboten oder gefordert wurden, Änderungen, welche auf (tatsächliche oder vermeintliche) gesellschaftliche Herausforderungen reagieren. Die Einführung der Frauenordination war und ist nicht ausschließlich, aber doch ganz überwiegend und entscheidend eine innere Angelegenheit einer Kirche. Die stärkere Distanzierung der Kirchen vom Staat in Holland und Skandinavien wird ganz überwiegend als eine teilautonome Reaktion der Kirchen auf tiefgreifende gesellschaftliche Säkularisierungsschübe verstanden. Im Osten hingegen war die Schaffung eines neuen Staatskirchenrechts schon deshalb mit höchster Priorität geboten, weil die Einführung rechtsstaatlicher Ordnungen gar nicht denkbar und realisierbar gewesen wäre, wenn nicht das alte „System der feindlichen staatlichen Religionshoheit“³ zugleich abgeschafft worden wäre. Eine Mitgliedschaft neuer Staaten im Europarat setzt voraus, daß diese Staaten in ihrem Bereich Menschen- und Grundrechte anerkennen und wirksam durchsetzen; die internationalen Abkommen zum Menschenrechtsschutz seit 1945, besonders auch die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950 und die einschlägigen Dokumente der KSZE seit 1975 haben der Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit höchste und unabdingbare Priorität eingeräumt und damit einen verbindlichen Rahmen für jedes positive Religionsrecht in derzeitigen und künftigen Mitgliedsstaaten der EU vorgegeben.

1.2 Wirkungen des EU-Rechtes

Inzwischen hat sich wohl in den meisten Kirchen oder doch zumindest in Kirchenleitungen und hier wiederum zunächst bei den Juristen die Einsicht verbreitet, daß das Recht der europäischen Gemeinschaften und der Europäischen Union Auswirkungen nicht nur auf nationalstaatliches Recht im allgemeinen, sondern auch auf das staatliche Religionsrecht im besonderen hat oder doch haben kann.⁴ Zwar wird das EU-Recht wohl nicht ohne weiteres *unmittelbare* Bedeutung für partikularkirchliches Recht gewinnen, sicher nicht im engeren Bereich des *ius liturgicum* und des Ämterrechtes, doch indirekte Wirkungen,

sogar über die Grenzen der EU hinaus, sind unvermeidlich, jedenfalls in Bereichen säkularer Gesetzgebung und Rechtsprechung wie dem Grundrechtsschutz, dem Arbeitsrecht, dem Recht des Datenschutzes oder auch bei bestimmten Aspekten kirchlicher Finanzierungssysteme. So ist beispielsweise zu fragen, ob und inwiefern sich aus dem Diskriminierungsverbot des allgemeinen Gleichheitssatzes bestimmte Anforderungen an gleiche Zugangsmöglichkeiten von Frauen und Männern für alle kirchlichen Ämter und Dienste ergeben, inwieweit also das staatliche Recht in das Ämter-, Dienst- und Arbeitsrecht organisierter Religionen und Kirchen eingreifen kann.⁵ Desgleichen kann man fragen, ob es mit den Grundsätzen des EU-Rechtes und dem religionsrechtlichen Grundsatz der Parität vereinbar ist, wenn ein Staat eine Kirche faktisch als Staatskirche privilegiert, wie dies immer noch, etwa in Griechenland,⁶ oder tendenziell, aber strittig, erneut in Rußland der Fall ist. Und nicht zuletzt wird man fragen müssen, ob und wie kirchliches Recht auf veränderte gesellschaftliche Situationen sich einzustellen vermag und beispielsweise angemessen auf den gesellschaftlichen und religiösen Pluralismus der Moderne reagieren und mitgestaltend einwirken kann.

1.3 Chancen und Aufgaben der Kirchen

Manche Kirchen in Europa befürchten ernsthaft, daß vonseiten des europäischen Gemeinschaftsrechtes ein Veränderungsdruck weniger auf das Kirchenrecht im engeren Sinne, wohl aber auf sensitive Bereiche der staatskirchenrechtlichen Beziehungen ausgehen können. Ich möchte gern in drei Thesen meine eigene Überzeugung im Blick auf diese Frage vorab formulieren:

(1) Das Kirchen- und das Staatskirchenrecht in Europa werden pluralistisch bleiben und die historisch gewachsenen Besonderheiten in Kirchen und Staaten respektieren und schützen.

(2) Die Kirchen tun gut daran, wenn sie die Entwicklung ihres jeweiligen Rechtes weniger in den Dienst der Verteidigung oder Wiedergewinnung überlieferter Privilegien stellen, sondern einerseits versuchen, ihre partikularkirchlichen Rechtssysteme aufeinander hin zu öffnen, und andererseits diese insgesamt an den übergreifenden staatskirchlichen Prinzipien der Neutralität, Toleranz und Parität ausrichten.

(3) Die Kirchen haben allen Anlaß, auch in ihren eigenständig zu verantwortenden, inneren Ordnungen und ethischen Überzeugungen

die menschenrechtlichen Grundsätze und Standards zu achten, zu schützen und zu fördern.

Ich will diese Thesen an dieser Stelle lediglich im Blick auf Tendenzen des Staatskirchenrechts in Mittel- und Südosteuropa zu erläutern versuchen.

2. Zur neueren Religionsgesetzgebung in Mittel- und Südosteuropa

Die wichtigsten neuen Entwicklungen im Staatskirchenrecht in Europa betreffen die Religionsgesetzgebung in Mittel- und Südosteuropa seit 1988.⁷ Natürlich hat das Recht der Europäischen Gemeinschaften auch schon zuvor verschiedene Auswirkungen auf nationales Staatskirchenrecht und partikularkirchliches Kirchenrecht in West-, Nord- und Mitteleuropa gehabt,⁸ aber die revolutionären Veränderungen in Mittelost-, Südost- und Osteuropa haben dort eine völlig neue Lage geschaffen. Die EU hat inzwischen zunächst mit Polen, Ungarn, Tschechien und der Slowakei Beitrittsverhandlungen aufgenommen; die baltischen Staaten, aber auch Rumänien und Bulgarien sind weitere Kandidaten. Sie alle sind inzwischen dem Europarat beigetreten und werden erst recht, wenn sie der EU beitreten wollen, selbstverständlich auch die menschenrechtlichen Grundgarantien für Religionsgesellschaften in Europa respektieren, in nationales Recht umsetzen und rechtlich wirksam schützen müssen.

2.1 Ausgangspositionen

In ihrer Religionsgesetzgebung sahen sich diese Staaten sehr unterschiedlichen Ausgangspositionen gegenüber. Vom Sonderfall der ehemaligen DDR beziehungsweise der „neuen“ Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland abgesehen,⁹ kann man etwas grob Staaten unterscheiden, in welchen auch in den kommunistischen Jahrzehnten die Kirchen teilweise ein erhebliches Maß an Eigenständigkeit zu wahren vermochten – wie etwa in Polen –, und solchen, in denen es dem Staat – richtiger: seinen Kirchenbehörden und vor allem Geheimdiensten – gelungen ist, sich die Kirchen gefügig zu machen – sei es durch massivste Unterdrückungen, sei es durch Korruption und Kollaboration. Beide Mechanismen haben sich bekanntlich nicht ausschließen müssen.

Die kirchenfeindliche Einbindung der Kirchen in kommunistische Systeme machte vor den „inneren Angelegenheiten“ der Kirchen kei-

neswegs halt. Otto Luchterhandt hat für dieses System der „feindlichen Trennung“¹⁰ folgende Grundzüge hervorgehoben: (1) Denunzierung der Religion als Ideologie und „falsches Bewußtsein“, (2) ein primär antireligiöses und atheistisches Verständnis der Gewissensfreiheit, (3) die Verbannung der Religionen – als Formen sozialer und kognitiver Verblendung – in die Privatheit (mit allen bekannten Konsequenzen für Ausbildung, Diakonie, Schulen usw.) und (4) die Unterstellung der Kirchen unter eine besondere und eingriffsintensive staatliche Aufsicht. Es ist inzwischen bekannt – und wird bisweilen wiederum zu Verleumdungszwecken mißbräuchlich ausgeschlachtet –, daß und wie sehr die Kraken-Arme der staatlichen Geheimdienste auch in die innersten kirchlichen Kreise hineinreichten.¹¹ Doch das ist hier und heute nicht mein Thema.

2.2 Chancen und Probleme der Neugestaltung

Entscheidend ist, daß überall in Osteuropa die Kirchen die Chancen für ein neuartiges Religionsrecht wahrgenommen haben. Meine Familie hatte 1998 die Gelegenheit zu einer Studienreise nach Rumänien, in ein Land, in dem bekanntlich erst in jüngster Zeit in demokratischen Wahlen die politischen Fossile der Diktatur abgewählt werden konnten. Jenseits der Karpaten, in der großen Metropole Iasi, konnten wir mit eigenen Augen sehen, wie seither unter völlig gewandelten Bedingungen die orthodoxe Kirche gleichsam neu gebaut wird. Man entdeckt die kirchliche Verantwortung für die religiöse Unterweisung im Kindergarten neu, Ambulatorien werden eingerichtet, die theologische Ausbildung wird neu geordnet, ein kirchliches Publikationshaus und eine eigene Radiostation haben ihre Arbeit aufgenommen. Überall trafen wir junge, hochmotivierte Leute – sie wollen lernen, sie wollen den Glauben öffentlich vermitteln und sie wollen – als Kirche – an den gesellschaftlichen und politischen Brennpunkten der Gegenwart präsent sein. „Mission“ bedeutet hier, wie man uns sagte: Die Auffassungen der Kirche mit den Mitteln moderner Technik und Medien so breit und intensiv wie möglich zu kommunizieren. Der Metropolitan von Iasi, Daniel Ciobotea, in den 1980er Jahren längere Zeit Ko-Direktor im ökumenischen Zentrum Bossey bei Genf, ermuntert offenkundig seine Mitarbeiter zu Weiterbildung und sozialem Engagement. Die Frage, ob die jungen Mitarbeiter genügend Freiraum gegenüber der kirchlichen Hierarchie finden, erübrigt sich angesichts ihres intellektu-

ellen Hungers und ihres praktischen Enthusiasmus nach Jahrzehnten einer überaus stupiden Diktatur.

Ich habe das rumänische Beispiel gewählt, weil es auch eine sehr komplexe Kehrseite enthält. Nicht nur konnte der alte Patriarch Theoktist trotz seiner schweren Kompromittierungen durch die Zusammenarbeit mit dem alten Regime nach einer zwischenzeitlichen Absetzung wieder in sein Amt zurückkehren, sondern vor allem ist das geplante neue Religionsgesetz Rumäniens nach langen, wechselhaften Beratungen immer noch nicht vom Parlament verabschiedet worden. Außerhalb der orthodoxen Kirche stößt man allenthalben auf Klagen über die massive Privilegierung der orthodoxen Kirche im gesellschaftlichen Leben,¹² vor allem die in Siebenbürgen starke Ungarisch sprechende Minderheit ist empört über ihre tatsächliche oder vermeintliche Diskriminierung, insbesondere im Bereich von schulischer und kultureller Autonomie. (Allerdings haben wir aus keinem Ungarisch sprechenden Mund auch nur eine Silbe des Bedauerns über die frühere Behandlung der Rumänisch sprechenden Bevölkerung gehört, im Unterschied zu Stimmen aus der Evangelischen Kirche A.B.) Dabei ist völlig klar, daß die Chancen für ein Religionsrecht, das der Toleranz und der Parität verpflichtet ist, noch nie so groß waren wie heute. Beeindruckend für mich war einerseits, wie die im Unterschied zu den „Ungarn“ seit den 1980er Jahren so schrecklich geschrumpfte evangelisch-lutherische Gemeinschaft und ihre Kirche bemüht sind, unter den neuen Bedingungen erst recht einen konstruktiven Beitrag zum gesellschaftlichen Frieden durch ein modernes Religionsrecht zu leisten, und wie auf der anderen Seite die orthodoxe Kirche in den Verhandlungen über ein neues staatliches Religionsgesetz nach anfänglicher Kooperationsbereitschaft mit den kleineren Kirchen 1993 und seither im Zusammenwirken mit staatlichen Organen erneut versucht hat, ihre dominante Stellung wiederzugewinnen (Ablehnung des Prinzips der Parität, Stellung als Nationalkirche, Ablehnung eines pluralistischen konfessionellen Schulwesens zur Abwehr jeder Art von „Proselytenmacherei“¹³).

2.3 Privilegienschutz oder staatskirchenrechtliche Parität und Neutralität?

Ich überspitze und behaupte etwas undifferenziert und theoretisch: Orthodoxe Kirchen und ebenso die römisch-katholische Kirche in Polen tun sich oft schwer, die Situation einer neuen Religionsgesetz-

gebung nicht einseitig zur Errichtung und Erhaltung von Privilegien zu nutzen, welche sie im Verhältnis zu anderen Religionsgemeinschaften einseitig begünstigen. Erhellend ist ein Vergleich zwischen dem religionsrechtlichen Gesetzgebungsprozeß in Polen und Ungarn: Während in Ungarn nach relativ kurzen intensiven Beratungen „Richtlinien für das künftige Gesetz über die Freiheit des Gewissens und der Religionsausübung“ schon im Mai 1989 vorgelegt werden konnten, welche dann auch in die neue Verfassung Eingang gefunden haben, reicht die Entstehung der entsprechenden polnischen Gesetzgebung bis in den Anfang der 70er Jahre zurück, betraf aber praktisch nur in erster Linie die Rechtsstellung der römisch-katholischen Kirche.¹⁴ Als der Polnische Ökumenische Rat im Frühjahr 1989 ganz kurzfristig zu einer Stellungnahme eingeladen wurde, hat die Lutherische Kirche angesichts des zumindest für sie selbst unannehmbaren Zeitdrucks ihre Mitwirkung verweigert.¹⁵ Im Ergebnis ist historisch verständlich, rechtsstaatlich unter den Aspekten der Parität¹⁶ und Neutralität¹⁷ jedoch durchaus fragwürdig, daß und wie sehr das neue polnische Religionsrecht vor allem durch seine institutionellen Garantien (kirchliches Eigentum, Privatschulen, Anstaltsseelsorge, „konkordatäre“ Ehe¹⁸) die römisch-katholische Kirche begünstigt.¹⁹ Nur für diese ist inzwischen ein Konkordat abgeschlossen worden, doch ist der polnische Staat natürlich frei, auch mit anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften entsprechende Verträge abzuschließen, wenn gleich wahrscheinlicher sein dürfte, daß diese auf den Weg des Vereinsrechts gewiesen werden. Dann stellt sich freilich sofort die Frage der paritätischen Behandlung.

Im Vergleich damit zeichnet sich das ungarische Modell²⁰ durch eine stärkere Betonung der Trennung von Kirche und Staat und einer (relativen) Gleichbehandlung der verschiedensten religiösen und weltanschaulichen Gemeinschaften aus.²¹ Man kann vermuten, daß dies auch eine Folge einer von den Kirchen bewußt wahrgenommenen gesellschaftlichen Säkularisierung in Ungarn ist. Dabei ist höchst bemerkenswert, daß der die Religionsfreiheit betreffende § 60 der Ungarischen Verfassung vom 18. Oktober 1988 sich in Wort und Gehalt dem Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 anschließt; dieser wiederum enthält alle entscheidenden Bestimmungen zur Religionsfreiheit, wie sie der Ökumenische Rat seit seiner Gründungsvollversammlung vor 50 Jahren unaufhörlich verkündet und eingefordert hat.²²

Es wäre eine eingehende Untersuchung wert, diesen Entwicklungen und Rezeptionen im Detail und vergleichend ausführlicher nachzugehen. Europa hat sich, wenigstens in seinem östlichen und südöstlichen Teil, politisch und mentalitätsmäßig in den letzten zehn Jahren von Grund auf geändert, nur der ehemalige Westen hat dies, so scheint es, kaum begriffen. Das alte Thema, welches Friedrich von Hardenberg (Novalis) vor zweihundert Jahren unter dem zu seiner Zeit schon romantisch-nostalgischen Titel „Die Christenheit und Europa“ (1799)²³ beschworen hat, hat eine neue, dringlich reflexionsbedürftige Qualität erlangt. Ich plädiere hier und jetzt lediglich dafür, daß diese Reflexion in gemeinsamer ökumenischer Verantwortung wahrgenommen werden muß.

3. Gemeinsame Aufgaben

3.1 Koordinationsbedarf von Kirchen, Religionsgesellschaften und Staat

Man kann Schlüsselbereiche unterscheiden, in denen sich Kirche und Staat überall und immer irgendwie vernünftig koordinieren müssen – und nicht einfach trennen lassen –, und zwar schlicht deshalb, weil sie es stets mit denselben Menschen zu tun haben – einmal in der Rolle des Kirchenmitgliedes, einmal in der Rolle des Staatsbürgers. Beide lassen sich selbstverständlich unterscheiden, aber in Ansehung konkreter Personen nicht zur Beziehungslosigkeit auseinanderreißen. Diese gemeinsam zu verantwortenden und zu regelnden Bereiche betreffen typischerweise das Bildungswesen (einschließlich der zu verwendenden Sprachen), den Bereich besonderer Anstalten und Einrichtungen (einschließlich aller „diakonischen“ Einrichtungen), Dienst- und Arbeitsbeziehungen sowie nicht zuletzt die jeweiligen Finanzsysteme. Hinzuzufügen ist das kirchenspezifische Ämterrecht, bei dem sich ebenfalls staatliche und kirchliche Befugnisse in höchst unterschiedlichen Gestalten überlappen. Prinzipiell ist auf allen diesen Gebieten im Rahmen der EU-Bestimmungen die Garantie einer sehr weitgehenden Autonomie von Religionsgesellschaften, zumindest im Rahmen des „ordre public“ beziehungsweise der für alle Menschen in gleicher Weise geltenden Gesetze, kein Problem. Die wirklich schwierigen Probleme beginnen dort, wo das kirchliche Selbstbestimmungsrecht derart artikuliert und ausgelegt wird, daß daraus (1) Spannungen und Konflikte mit anderen religiösen und weltanschaulichen Gemein-

schaften sich ergeben, (2) tatsächlich oder möglicherweise Rechts- oder gar Grundrechtseinschränkungen für Andere folgen oder (3) materielle Ansprüche an die gesamte Zivilgesellschaft und die staatlichen Finanzen hergeleitet werden. Den ersten Kollisionspunkt treffen wir zunehmend infolge des innerstaatlichen religiösen Pluralismus an, und es ist eine wichtige Frage an die Kirchen in Mittel- und Osteuropa, wie sie mit den Herausforderungen des modernen gesellschaftlichen Pluralismus umzugehen vermögen. Der zweite Kontroverspunkt ergibt sich in der Regel aus der Konkurrenz unterschiedlicher Rechtsbestimmungen von Kirche und Staat (vergleiche für Polen die erwähnte Schaffung der Möglichkeit der „konkordatären“ Ehe neben dem Zivilrecht), während der dritte (oft latente) Konflikt spätestens bei der kritischen Prüfung staatlicher (finanzieller) Leistungen und Privilegien zugunsten von einzelnen Religionsgemeinschaften manifest zu werden pflegt. Kirchliche Privatschulen, besonders wenn sie aufgrund ihrer Qualität hohes Ansehen genießen wie in Frankreich oder wie diejenigen der Siebenbürger Sachsen in Hermannstadt, sind freilich wiederum fast ganz unproblematisch, solange sie finanziell selbsttragend sind; solange es den Staat nichts kostet, wird er auch geneigt sein, die Abschlüsse solcher Schulen unter bestimmten Bedingungen allgemein anzuerkennen. Sobald sie jedoch mit einem Anspruch auf öffentliche finanzielle Förderung auftreten, werden sich andere Interessenten mit ähnlichen Ansprüchen bald finden, und schon entwickelt sich eine konflikträchtige religionsrechtliche Konkurrenzsituation, die ein Staat nach allgemeinen Regeln entschärfen könnte, ohne seine Pflicht zu Neutralität und Parität zu verletzen.

3.2 Religionsfreiheit und Religionsfrieden

Eine rechtsstaatlich-demokratisch begründete, sozial überwiegend akzeptierte religionsrechtliche Ordnung bildet eine ganz entscheidende Grundlage sozialer Integration in allen staatlich verfaßten Gesellschaften. Es wurde schon erwähnt, daß das EU-Recht zwar zunächst keine unmittelbare religionsrechtlichen Kompetenznormen enthält. Doch bilden das Recht der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit²⁴ und das menschenrechtliche Diskriminierungsverbot in jedem Fall einen integralen und einklagbaren Bestandteil der modernen europäischen Rechtsordnung; insofern dürften diese Rechtsprinzipien nun doch unmittelbare Auswirkungen auf nationales Staatskir-

chenrecht und vielleicht auch mittelbare Wirkungen im Bereich des Kirchenrechts haben. Konkret bedeutet dies, daß die verallgemeinerungsfähigen staatskirchenrechtlichen Grundsätze der Neutralität, Toleranz und Parität auch gegenüber „den Anderen“ zu gewähren sind, die im Schutzbereich einer Rechtsordnung existieren und eigene Bräuche, Feiertage, Liturgien, Wohlfahrts- und Bildungseinrichtungen entwickeln oder einfordern. Anders gesagt: Die bewährten menschenrechtlichen Garantien der Religions- und Gewissensfreiheit müssen in zunehmend religiös und kulturell pluralistischen Gesellschaften den Angehörigen aller Religionen in gleicher Weise unter vergleichbaren Bedingungen zugute kommen.²⁵ Umgekehrt ist ebenso klar, daß Parität auch keine Diskriminierung beziehungsweise negative Privilegierung einer religiösen Mehrheit bedeuten darf.

Die Pointe meiner Argumentation ist einfach: Dort, wo das EU-Recht Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dazu anhält, das menschenrechtliche Prinzip der Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit für sich selbst wie für alle anderen uneingeschränkt zu achten, erweist sich die so garantierte (individuelle und kollektive) Religionsfreiheit als Eckpfeiler des gesellschaftlichen Religionsfriedens und staatlicher Integration.

ANMERKUNGEN

- ¹ Einen Band mit Überblicksbeiträgen zu den Diskussionen um die Frauenordination in christlichen Kirchen wird die Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (Heidelberg) 1999 vorlegen.
- ² Vgl. Heiner Marré: Die Systeme der Kirchenfinanzierung in Ländern der Europäischen Union und in den USA, ZevKR 42, 1997, 338–352 (351f); Wolfgang Lienemann: Kirchenfinanzen im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft, in: Pastoraltheologische Informationen 13, 1993, 41–65.
- ³ Diese wohl zu schematische Sammelcharakteristik verwendet Otto Luchterhandt: Neuere Entwicklungen der Religionsgesetzgebung in Osteuropa, ZevKR 35, 1990, 283–331 (287).
- ⁴ Als Überblick vgl. die Länderberichte Gerhard Robbers (Hrsg.): Staat und Kirche in der Europäischen Union, Baden-Baden 1995. Allerdings sind diese Kurzberichte für ein zutreffendes Gesamtbild sehr ergänzungsbedürftig! Vgl. auch ders.: Die Fortentwicklung des Europarechts und seine Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland, Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche Bd. 27, 1993, 81–100.

- ⁵ Vgl. im Blick auf das Nicht-EU-Mitglied Schweiz Felix Hafner/Denise Buser: Frauenordination via Gleichstellungsgesetz? Die Anwendbarkeit des Gleichstellungsgesetzes auf die Dienstverhältnisse in der römisch-katholischen Kirche, AJP/PJA 10/1996, 1207–1214. Die Verfasser beantworten ihre Titelfrage als Juristen verneinend, stelle aber den theologischen Klärungsbedarf um so deutlicher heraus.
- ⁶ Verfassungsrechtlich ist das Verhältnis von Staat und Kirche in Griechenland nicht wirklich geklärt; vgl. dazu den Bericht über „Griechenlands umstrittenes Kirchenobhaupt“: NZZ Nr. 227 v. 1.10.1998, 9.
- ⁷ Vgl. dazu den Überblick von Luchterhandt, a.a.O. (Anm. 3).
- ⁸ Vgl. dazu besonders Alexander Hollerbach: Europa und das Staatskirchenrecht, ZevKR 35, 1990, 250-283; Gerhard Robbers, Europarecht und Kirchen, HdbStKirchR I, 2. Aufl. Berlin 1994, 315–332. – Die EKD hat schon im Oktober 1991 eine wichtige Standortbestimmung präsentiert: Das deutsche Staatskirchenrecht und die Entwicklung des Europäischen Gemeinschaftsrechts, EuR 26, 1991, 375–379. Dazu weiterführend Heidrun Tempel: Vers une position institutionelle des Églises dans l’union européenne, in: Hans-Joachim Kiderlen/Heidrun Tempel/Rik Torfs (eds.): Quelles relations entre les Églises et l’union européenne?, Leuven 1995, 11-20; deutsch: dies.: Der Weg zu einer institutionellen Position der Kirchen in der Europäischen Union – Der Zugang über die Grundrechte, über ein Konkordat und über Zusammenarbeit, epd-Dok. 22/1996, 3-8.
- ⁹ Hier ist durch den Beitritt entsprechend Art. 23 (alt) GG das Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland mitsamt den dort inkorporierten Artikeln der Weimarer Reichsverfassung automatisch geltendes Recht geworden.
- ¹⁰ A.a.O., 291.
- ¹¹ Vgl. dazu aus der inzwischen kaum übersehbaren Literatur besonders Ehrhart Neubert: Geschichte der Opposition in der DDR 1949-1989, Bonn 2. erweiterte Aufl. 1998; Anke Silomon/Ulrich Bayer: Synode und SED-Staat. Die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR in Görlitz vom 18. bis 22. September 1987, Göttingen 1997; Materialien der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Bd. VI/1-2, Baden-Baden 1995. Vgl. dazu meine Rez. in EvTheol 49, 1999.
- ¹² Zu den einschlägigen Entwicklungen und Kontroversen vgl. Berthold Köber: Die Evangelische Kirche A.B. in Rumänien und die Diskussionen um die Religionsgesetzgebung, ÖAKR 42, 1993, 493–500.
- ¹³ Vgl. Köber, a.a.O., 498f. Ganz ähnliche Auseinandersetzungen fanden und finden übrigens auch in Russland und in der Ukraine statt, und auch der neue Athener orthodoxe Erzbischof Christodoulos hat bei seiner Amtseinführung die Privilegien der orthodoxen Kirche verteidigt, ein „multikulturelles“ Griechenland entschieden abgelehnt und sich jede Kritik daran aus

- der EU, die ihre Seele verloren habe, abgelehnt; vgl. NZZ Nr. 107 v. 11.5.1998, 5.
- ¹⁴ Das neue Konkordat zwischen dem Vatikan und Polen wurde erst im Januar 1998 ratifiziert und damit rechtskräftig. Vgl. dazu näher Remigiusz Sobanski: Das polnische Konkordat 93: Text und Kontext (in diesem Band).
- ¹⁵ Vgl. Luchterhandt, a.a.O., 293ff.
- ¹⁶ Vgl. im Blick auf das deutsche Staatskirchenrecht bes. Martin Heckel: Die religionsrechtliche Parität, HdbStKirchR I, Berlin 1994, 589–622.
- ¹⁷ Vgl. dazu – aus deutscher Perspektive – besonders Klaus Schlaich: Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, Tübingen 1972.
- ¹⁸ Die Ehe nach kanonischem Recht steht damit gleichberechtigt neben der lediglich zivilrechtlich geschlossenen Ehe und muss unter bestimmten Voraussetzungen (Erklärungen der Eheleute, Eintragungen im standesamtlichen Register, keine Ehehindernisse) staatlich anerkannt werden. Was ist, wenn in Polen (künftig vielleicht) lebende Muslime auch ein eigenes Ehe-recht auf der Basis von Koran und Scharia verlangen?
- ¹⁹ Luchterhandt bemerkt dazu: „Die katholische Kirche ist bei der Ausarbeitung gleichsam als Repräsentantin aller Religionsgemeinschaften im Staat aufgetreten.“ (a.a.O., 297)
- ²⁰ Vgl. dazu näher Lóránd Boleratzky: Neues Gesetz über die Gewissens- und Religionsfreiheit und die Kirchen in Ungarn, ZevKR 35, 1990, 323–331.
- ²¹ Die Gleichbehandlung erstreckt sich anscheinend nicht auf die Finanzen; (nur?) die grossen Kirchen erhalten etwa je ein Drittel ihrer Personalaufwendungen (PfarrerInnen und theologische Ausbildung) vom Staat. Ähnliches gilt anscheinend faktisch auch in Rumänien, wengleich einstweilen ohne verbindliche rechtliche Grundlage.
- ²² Die Erklärung über die religiöse Freiheit der IV. Sektion der I. Vollversammlung des ÖRK enthält folgende entscheidende Formulierungen: „1. Jeder Mensch hat das Recht, seinen eigenen Glauben und sein Glaubensbekenntnis selbst zu bestimmen. (...) 2. Jeder Mensch hat das Recht, seinen religiösen Überzeugungen im Gottesdienst, im Unterricht und im praktischen Leben Ausdruck zu geben und die Folgerungen aus ihnen für die Beziehungen in der sozialen und politischen Gemeinschaft offen auszusprechen. (...) 3. Jeder Mensch hat das Recht, sich mit andern zusammenzuschliessen und mit ihnen eine gemeinsame Organisation für religiöse Zwecke zu bilden. (...) 4. Jede religiöse Organisation, die entsprechend den Rechten der Einzelperson gebildet oder aufrechterhalten wird, hat das Recht, selbst ihre Grundsätze und ihre Praxis im Dienst der Ziele zu bestimmen, für die sie sich entschieden hat. (...) Bei der Ausübung ihrer Rechte muss eine religiöse Organisation die Rechte der anderen religiösen Organisationen respektieren und die korporativen und individuellen Rechte der ganzen Gemeinschaft wahren.“ (Die erste Vollversammlung des

Oekumenischen Rates der Kirchen, 5. Bd., hrsg. v. Willem A. Visser't Hooft, Genf 1948, 129-133)

Art. 18 des IPBPR lautet: „ (1) Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfaßt die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden. (2) Niemand darf einem Zwang ausgesetzt werden, der seine Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung seiner Wahl zu haben oder anzunehmen, beeinträchtigen würde. (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit, Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind. (4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.“ (Menschenrechte. Dokumente und Deklarationen, hg. v. der Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 1996, 60)

§ 60 der Verfassung Ungarns lautet:

„In der Republik Ungarn hat jedermann das Recht auf Gedankenfreiheit, Gewissensfreiheit und Religionsfreiheit.

Dieses Recht umfaßt das Recht der freien Wahl oder Annahme einer Religion oder eines anderen Bekenntnisses und das Recht, die Religion beziehungsweise das Bekenntnis durch religiöse Handlungen, Zeremonien oder anders allein oder mit anderen zusammen, öffentlich oder im privaten Kreis zu offenbaren, diese Offenbarung zu unterlassen, auszuüben oder zu unterrichten.

In der Republik Ungarn sind die Kirchen von dem Staat getrennt.“

(Zit. nach Boleratzky, a.a.O., 324; die Übersetzung bei Luchterhand, a.a.O., 301, weicht davon etwas ab.

²³ Novalis, Schriften. Die Werke Friedrich von Hardenbergs, hrsg. v. Paul Kluckhohn und Richard Samuel, 3. Band: Das philosophische Werk II, Darmstadt 1968, 507–524.

²⁴ Daß dieses individuelle Menschenrecht nicht mit dem korporativen kirchlichen Selbstbestimmungsrecht kollidieren muss, zeigt Albert Bleckmann, Von der individuellen Religionsfreiheit des Art. 9 EMRK zum Selbstbestimmungsrecht der Kirchen, Köln usw. 1995, der im zweiten rechtsvergleichenden Teil seines Buches die Konsequenzen für die verschiedenen europäischen Staaten darlegt, wobei deutlich wird, daß es eine systematische Bestimmung und Entfaltung dieses Zusammenhanges eigentlich nur in der deutschen Gesetzgebung und Rechtsprechung gibt. Auch die Schran-

ken des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes werden kaum irgendwo ausdrücklich näherbestimmt; für Deutschland vgl. dagegen die umfassende Analyse von Wolfgang Bock, *Das für alle geltende Gesetz und die kirchliche Selbstbestimmung*, Tübingen 1996; für die Schweiz vgl. Felix Hafner, *Trennung von Kirche und Staat: Anspruch und Wirklichkeit*, Basler Juristische Mitteilungen 5/1996, 225-256 (235-237).

²⁵ Vgl. dazu aus Schweizer Sicht bes. die Arbeiten von Felix Hafner, u.a.: *Die Beteiligung der Kirchen an der politischen Gestaltung des pluralistischen Gemeinwesens*, Basel – Frankfurt/M. 1985; ders., *Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte*, Fribourg/Ue. 1992. Detaillierte Analysen bei Dieter Kraus: *Schweizerisches Staatskirchenrecht*, Tübingen 1993.

STRESZCZENIE

Artykuł zajmuje się pytaniem, jakiego w zjednoczonej Europie można oczekiwać efektu wpływu prawodawstwa Unii Europejskiej na prawodawstwo danego państwa w kwestii kościołów i wyznań oraz na prawodawstwa wewnątrzkościelne. Zostaną przy tym wymienione różnorodne wschodnioeuropejskie konteksty: Rumunia, Węgry, a także Polska, gdzie w ciągu ubiegłych dziesięciu lat zostały uchwalone nowe ustawy dotyczące religii. Uwaga koncentruje się przy tym na pytaniu, jak dalece podstawowa zasada równouprawnienia wyznań chrześcijańskich, jak również wszystkich religii w danym państwie jest brana pod uwagę. Kilka uwag odnosi się również do dyskusji nad polskim konkordatem, i tu przede wszystkim zostaje przypomniane, że z prawnego punktu widzenia także inne religie będą mogły żądać dla siebie ustalonych w tym dokumencie praw i obowiązków.

Polnische Übersetzung von Roma Kwiecień, Kraków